

Rechtsgrundlagen für die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses



Vorwort

Liebe Mitglieder des „neuen“ Landesjugendhilfeausschusses,

am 1. Januar 2017 trat der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss in seine nunmehr 9. Amtsperiode ein. Damit kann die bewährte Tradition der Aufgabenwahrnehmung des öffentlichen Jugendhilfeträgers auf Landesebene durch ein zweigliedriges Landesjugendamt auch in den nächsten sechs Jahren erfolgreich fortgesetzt werden.

Als gelebter Ausdruck der gemeinsamen gesamtgesellschaftlichen Verantwortung für ein gutes und gesundes Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen bilden den Landesjugendhilfeausschuss die in Bayern wirkenden anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, die kommunalen Spitzenverbände, weitere in der Jugendhilfe erfahrene Frauen und Männer sowie beratend die Schul- und Justizbehörden, die Regionaldirektion Bayern der Bundesagentur für Arbeit, die Leitung der Verwaltung des Landesjugendamts, eine Vertreterin bzw. ein Vertreter für die Gleichstellung von Frauen und Männern, der Präsident bzw. die Präsidentin des Bayerischen Jugendrings und Vertreterinnen bzw. Vertreter der Katholischen und Evangelischen Kirche sowie der Israelitischen Kultusgemeinden.

Als Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts freue ich mich gemeinsam mit meinen Kolleginnen und Kollegen auf die intensive fachliche und fachpolitische Zusammenarbeit mit dem Landesjugendhilfeausschuss und auf lebhaft und engagierte Diskussionen mit Ihnen als Vertreterinnen und Vertretern der für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und deren Familien wie für die Gestaltung für sie förderlicher Lebensbedingungen berufenen öffentlichen wie freien Institutionen, Verbände und Vereinigungen.

Zum Einstieg in die neue Amtsperiode haben wir für Sie eine Auswahl der einschlägigen Rechtsgrundlagen für die Arbeit des Bayerischen Landesjugendhilfeausschusses sowie eine Übersicht über die Behördenzuständigkeit in der Kinder- und Jugendhilfe in Bayern zusammengestellt.

Für Ihr Engagement im „neuen“ Landesjugendhilfeausschuss wünsche ich Ihnen viel Erfolg, Freude und Inspiration!

Ihr



Hans Reinfelder

Inhaltsverzeichnis	Seite
Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) §§ 69 bis 72a SGB VIII § 85 SGB VIII	5
Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) Art. 24 bis 29 AGSG	9
Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) § 22 bis 32 AVSG.....	12
Überblick Behördenzuständigkeit	16
Geschäftsordnung für den Landesjugendhilfeausschuss	18
Organisationsplan des ZBFS-BLJA	22

Sozialgesetzbuch Achstes Buch

Kinder- und Jugendhilfe

Auszug Fünftes Kapitel, Erster Abschnitt (§ 69 – 72a); Siebtes Kapitel (§ 85)

§ 69 Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Jugendämter, Landesjugendämter

- (1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden durch Landesrecht bestimmt.
- (2) (weggefallen)
- (3) Für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Buch errichtet jeder örtliche Träger ein Jugendamt, jeder überörtliche Träger ein Landesjugendamt.
- (4) Mehrere örtliche Träger und mehrere überörtliche Träger können, auch wenn sie verschiedenen Ländern angehören, zur Durchführung einzelner Aufgaben gemeinsame Einrichtungen und Dienste errichten.

§ 70 Organisation des Jugendamts und des Landesjugendamts

- (1) Die Aufgaben des Jugendamts werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamts wahrgenommen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden vom Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder in seinem Auftrag vom Leiter der Verwaltung des Jugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Vertretungskörperschaft und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (3) ¹Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen. ²Die Geschäfte der laufenden Verwaltung werden von dem Leiter der Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse des Landesjugendhilfeausschusses geführt.

§ 71 Jugendhilfeausschuss, Landesjugendhilfeausschuss

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. mit drei Fünfteln des Anteils der Stimmen Mitglieder der Vertretungskörperschaft des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
 2. mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des öffentlichen Trägers wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Vertretungskörperschaft gewählt werden; Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände sind angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit
1. der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 2. der Jugendhilfeplanung und
 3. der Förderung der freien Jugendhilfe.
- (3) ¹Er hat Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der von der Vertretungskörperschaft bereitgestellten Mittel, der von ihr erlassenen Satzung und der von ihr gefassten Beschlüsse. ²Er soll vor jeder Beschlussfassung der Vertretungskörperschaft in Fragen der Jugendhilfe und vor der Berufung eines Leiters des Jugendamts gehört werden und hat das Recht, an die Vertretungskörperschaft Anträge zu stellen. ³Er tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens einem Fünftel der Stimmberechtigten einzuberufen. ⁴Seine Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechtigete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen.
- (4) ¹Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören mit zwei Fünfteln des Anteils der Stimmen Frauen und Männer an, die auf Vorschlag der im Bereich des Landesjugendamts wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der obersten Landesjugendbehörde zu berufen sind. ²Die übrigen Mitglieder werden durch Landesrecht bestimmt. ³Abs. 2 gilt entsprechend.
- (5) ¹Das Nähere regelt das Landesrecht. ²Es regelt die Zugehörigkeit beratender Mitglieder zum Jugendhilfeausschuss. ³Es kann bestimmen, dass der Leiter der Verwaltung der Gebietskörperschaft oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamts nach Abs. 1 Nr. 1 stimmberechtigt ist.

§ 72 Mitarbeiter, Fortbildung

- (1) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen bei den Jugendämtern und Landesjugendämtern hauptberuflich nur Personen beschäftigen, die sich für die jeweilige Aufgabe nach ihrer Persönlichkeit eignen und eine dieser Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben (Fachkräfte) oder aufgrund besonderer Erfahrungen in der sozialen Arbeit in der Lage sind, die Aufgabe zu erfüllen. ²Soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert, sind mit ihrer Wahrnehmung nur Fachkräfte oder Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung zu betrauen. ³Fachkräfte verschiedener Fachrichtungen sollen zusammenwirken, soweit die jeweilige Aufgabe dies erfordert.
- (2) Leitende Funktionen des Jugendamts oder des Landesjugendamts sollen in der Regel nur Fachkräften übertragen werden.
- (3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben Fortbildung und Praxisberatung der Mitarbeiter des Jugendamts und des Landesjugendamts sicherzustellen.

§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

- (1) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. ²Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.
- (2) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 S. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.
- (3) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 S. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. ²Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in S. 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Abs. 1 S. 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (4) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 S. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. ²Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in S. 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Abs. 1 S. 2 wahrgenommen werden dürfen.
- (5) ¹Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Abs. 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Abs. 1 S. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. ²Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. ³Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. ⁴Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Abs. 3 S. 2 oder Abs. 4 S. 2 wahrgenommen wird. ⁵Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

§ 85 Sachliche Zuständigkeit

- (1) ¹Für die Gewährung von Leistungen und die Erfüllung anderer Aufgaben nach diesem Buch ist der örtliche Träger sachlich zuständig, soweit nicht der überörtliche Träger sachlich zuständig ist.
- (2) Der überörtliche Träger ist sachlich zuständig für
 1. die Beratung der örtlichen Träger und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch,
 2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den örtlichen Trägern und den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe, insbesondere bei der Planung und Sicherstellung eines bedarfsgerechten Angebots an Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige,
 3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie deren Schaffung und Betrieb, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen; dazu gehören insbesondere Einrichtungen, die eine Schul- oder Berufsausbildung anbieten, sowie Jugendbildungsstätten,
 4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
 5. die Beratung der örtlichen Träger bei der Gewährung von Hilfe nach den §§ 32 bis 35a, insbesondere bei der Auswahl einer Einrichtung oder der Vermittlung einer Pflegeperson in schwierigen Einzelfällen,
 6. die Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a),
 7. die Beratung der Träger von Einrichtungen während der Planung und Betriebsführung,
 8. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendhilfe,
 9. die Gewährung von Leistungen an Deutsche im Ausland (§ 6 Abs. 3), soweit es sich nicht um die Fortsetzung einer bereits im Inland gewährten Leistung handelt,
 10. die Erteilung der Erlaubnis zur Übernahme von Pflegschaften oder Vormundschaften durch einen rechtsfähigen Verein (§ 54).
- (3) Für den örtlichen Bereich können die Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 3, 4, 7 und 8 auch vom örtlichen Träger wahrgenommen werden.
- (4) Unberührt bleiben die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden landesrechtlichen Regelungen, die die in den §§ 45 bis 48a bestimmten Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Aufgaben nach Abs. 2 Nr. 2 bis 5 und 7 mittleren Landesbehörden oder, soweit sie sich auf Kindergärten und andere Tageseinrichtungen für Kinder beziehen, unteren Landesbehörden zuweisen.
- (5) Ist das Land überörtlicher Träger, so können durch Landesrecht bis zum 30. Juni 1993 einzelne seiner Aufgaben auf andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die nicht öffentliche Träger der Jugendhilfe sind, übertragen werden.

Gesetz zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG)

Auszug Teil 7, Abschnitt 2, Unterabschnitt 2 (Art. 24 – 29)

Überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, Zentrum Bayern Familie und Soziales, Landesjugendamt, Oberste Landesjugendbehörde

Art. 24 Überörtlicher Träger

- (1) ¹Überörtlicher Träger der Jugendhilfe im Sinn des § 69 Abs. 1 SGB VIII ist der Freistaat Bayern. ²Die Aufgaben des überörtlichen Trägers werden durch das Landesjugendamt wahrgenommen, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. ³Abweichend von S. 2 nehmen Kreisverwaltungsbehörden für den Bereich der Kindertageseinrichtungen im Sinn des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes die Aufgaben nach den §§ 45 bis 48a SGB VIII wahr, im Fall der Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise die Regierungen.
- (2) ¹In Abweichung vom § 85 SGB VIII ist auch der überörtliche Träger sachlich zuständig für die Gewährung von Leistungen nach § 16 SGB VIII, soweit ein landesweites Angebot in Form von Elternbriefen über das Internet zur Verfügung gestellt wird. ²Die sachliche Zuständigkeit der örtlichen Träger bleibt unberührt.

Art. 25 Zentrum Bayern Familie und Soziales

¹Das Zentrum Bayern Familie und Soziales ist als eine dem Staatsministerium unmittelbar nachgeordnete zentrale Landesbehörde errichtet. ²Es sind Regionalstellen eingerichtet.

Art. 26 Landesjugendamt

- (1) ¹Das Landesjugendamt ist beim Zentrum Bayern Familie und Soziales eingerichtet.
- (2) ¹Verfassung und Verfahren des Landesjugendamts sind, soweit sie nicht im Achten Buch Sozialgesetzbuch oder in diesem Teil geregelt sind, durch Rechtsverordnung der Staatsregierung zu bestimmen. ²Der Landesjugendhilfeausschuss und der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts sind vorher zu hören. ³Die Rechtsverordnung soll insbesondere Regelungen enthalten über
1. die Wahrnehmung der Aufgaben im Verhältnis zwischen Landesjugendhilfeausschuss und Verwaltung des Landesjugendamts,
 2. die Wahl des oder der Vorsitzenden des Landesjugendhilfeausschusses sowie eines bzw. einer oder mehrerer Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen,
 3. die Beschlussfähigkeit des Landesjugendhilfeausschusses,
 4. den Erlass einer Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses,
 5. die Bildung von Unterausschüssen des Landesjugendhilfeausschusses und die Zugehörigkeit von Personen, die nicht dem Landesjugendhilfeausschuss angehören, zu diesen Ausschüssen,

6. die Öffentlichkeit von Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses,
7. die Aufwandsentschädigung für Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und seiner Arbeitsausschüsse.

Art. 27 Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses

- (1) Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als stimmberechtigte Mitglieder an
 1. zehn Mitglieder, die von den in Bayern wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen und vom Staatsministerium berufen werden; dabei sollen die Träger entsprechend dem Umfang und der Bedeutung ihres Wirkens für die Jugendhilfe in Bayern berücksichtigt werden,
 2. zehn Mitglieder, von denen vier auf Vorschlag des Bayerischen Landkreistags, drei auf Vorschlag des Bayerischen Städtetags, zwei auf Vorschlag des Verbands der Bayerischen Bezirke und eines auf Vorschlag des Bayerischen Gemeindetags vom Staatsministerium berufen werden; unter ihnen müssen drei Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen von Jugendämtern sein,
 3. fünf sonst in der Jugendhilfe tätige oder erfahrene Frauen und Männer, die vom Staatsministerium berufen werden.

- (2) ¹Dem Landesjugendhilfeausschuss gehören als beratende Mitglieder an
 1. ein vom Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst benanntes Mitglied aus dem Bereich der Schulbehörden,
 2. ein vom Staatsministerium der Justiz benanntes Mitglied aus dem Bereich der Justizbehörden,
 3. ein von den Landesarbeitsagenturen Nord- und Südbayern einvernehmlich benannter Bediensteter oder eine einvernehmlich benannte Bedienstete einer Landesarbeitsagentur,
 4. der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts,
 5. ein von der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern im Staatsministerium benanntes Mitglied,
 6. der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Jugendrings, sofern er oder sie dem Landesjugendhilfeausschuss nicht bereits als stimmberechtigtes Mitglied angehört,
 7. je ein Mitglied aus dem Bereich der Katholischen und Evangelischen Kirche und der Israelitischen Kultusgemeinden, das von der zuständigen Stelle der jeweiligen Kirche bzw. dem Landesverband der Israelitischen Kultusgemeinden benannt wird.

²Leiter oder Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts ist der Leiter oder die Leiterin der Organisationseinheit „Landesjugendamt“ im Zentrum Bayern Familie und Soziales.

- (3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses müssen nach dem Landeswahlgesetz wählbar sein.

- (4) ¹Artikel 18 Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1, Art. 19 Abs. 4 und 5 sowie Art. 20 gelten entsprechend. ²Bei der Behandlung von Fragen des Jugendschutzes, der Drogen-

bekämpfung und -prävention sowie der Kriminalprävention im Landesjugendhilfeausschuss ist eine vom Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bestimmte Person hinzuzuziehen.

Art. 28 Amtsperiode des Landesjugendhilfeausschusses, Dauer der Mitgliedschaft

- (1) ¹Der Landesjugendhilfeausschuss wird alle sechs Jahre jeweils zum 1. Januar neu gebildet. ²Gleichzeitig endet die Amtsperiode des früheren Landesjugendhilfeausschusses.
- (2) Die Mitgliedschaft im Landesjugendhilfeausschuss endet
 1. mit der Neubildung eines Landesjugendhilfeausschusses,
 2. wenn ein stimmberechtigtes Mitglied die Voraussetzungen der Wählbarkeit nach dem Landeswahlgesetz nicht mehr erfüllt,
 3. wenn das Amt endet, auf Grund dessen das Mitglied dem Landesjugendhilfeausschuss angehört,
 4. wenn das Mitglied von der Stelle, die es vorgeschlagen hat, abberufen wird oder
 5. wenn das Mitglied aus wichtigem Grund seinen Rücktritt erklärt; ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss.
- (3) ¹Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist ein Ersatzmitglied zu berufen. ²Für das Verfahren gilt Art. 27 entsprechend.

Art. 29 Oberste Landesjugendbehörde

Oberste Landesjugendbehörde ist das Staatsministerium.

Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG)

Auszug Teil 6, Abschnitt 1 (§ 22 – 31), Abschnitt 2 (§ 32)

Abschnitt 1 Bayerisches Landesjugendamt

§ 22 Bezeichnung

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales als eine dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unmittelbar nachgeordnete zentrale Landesbehörde führt neben der Behördenbezeichnung, soweit es Aufgaben der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe wahrnimmt, die Bezeichnung „Bayerisches Landesjugendamt“.

§ 23 Wahrnehmung der Aufgaben

- (1) Die Aufgaben des Landesjugendamts werden durch den Landesjugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Landesjugendamts nach Maßgabe des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze im Rahmen dieser Verordnung und der dem Landesjugendamt zur Verfügung gestellten Mittel wahrgenommen.
- (2) Der Landesjugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Kinder- und Jugendhilfe, soweit sie von überörtlicher Bedeutung sind und nicht zu den laufenden Geschäften gehören.
- (3) ¹Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung des Landesjugendamts (§ 29) führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. ²Er oder sie berichtet dem Landesjugendhilfeausschuss über wichtige Angelegenheiten und führt seine Beschlüsse aus. ³Hält er oder sie einen Beschluss für rechtswidrig oder für nicht vollziehbar, so hat er oder sie das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration unverzüglich zu unterrichten und eine Weisung über das weitere Vorgehen einzuholen.

§ 24 Vorsitz des Landesjugendhilfeausschusses

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss wählt aus seinen stimmberechtigten Mitgliedern ein vorsitzendes Mitglied und bis zu drei stellvertretende vorsitzende Mitglieder.
- (2) ¹Das vorsitzende Mitglied beruft den Landesjugendhilfeausschuss ein und leitet seine Sitzungen. ²Es legt die Tagesordnung der Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses fest und bereitet die Beratungen mit Unterstützung der stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder und der Verwaltung des Landesjugendamts vor. ³Es entscheidet darüber, welche nicht dem Landesjugendhilfeausschuss angehörenden Fachleute nach Artikel 27 Abs. 4 in Verbindung mit Art. 19 Abs. 5 AGSG zu den einzelnen Sitzungen hinzugezogen werden sollen.

- (3) Ist das vorsitzende Mitglied verhindert, handeln die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder in der vom Ausschuss bestimmten Reihenfolge.

§ 25 Sitzungen

- (1) ¹Der Landesjugendhilfeausschuss ist auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. ²Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen beim vorsitzenden Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Landesjugendamts einzureichen. ³Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. ⁴Die Ladungsfrist beträgt in diesem Fall zwei Wochen.
- (2) ¹Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit, berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen. ²Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (3) ¹Über jede Sitzung ist durch die Verwaltung des Landesjugendamts eine Niederschrift zu fertigen. ²Nähere Regelungen, insbesondere zu Form und Frist der Einladungen, trifft die Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses.

§ 26 Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Wahlen

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) ¹Der Landesjugendhilfeausschuss beschließt grundsätzlich in Sitzungen. ²In Sitzungen werden seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. ³Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen. ²Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ³Leere Stimmzettel sind ungültig. ⁴Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, findet zwischen den zwei Personen mit den beiden höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. ⁵Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.

§ 27 Unterausschüsse

- (1) ¹Der Landesjugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Unterausschüsse einrichten. ²Die Arbeitsaufträge legt der Landesjugendhilfeausschuss fest. ³Bei der Einrichtung der Unterausschüsse und der Festlegung ihrer Arbeitsaufträge soll auf die Aufgabengliederung der Verwaltung des Landesjugendamts Rücksicht genommen werden.
- (2) ¹Die Zusammensetzung der Unterausschüsse und die Anzahl der ihnen angehörenden Personen legt der Landesjugendhilfeausschuss nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durch Beschluss fest. ²Er kann in Unterausschüsse auch

Personen berufen, die nicht Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind; dies gilt auch für Personen, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.
³Zwei Drittel der Mitglieder eines Unterausschusses müssen dem Landesjugendhilfeausschuss als stimmberechtigte Mitglieder angehören.

- (3) ¹Über den Vorsitz eines Unterausschusses entscheidet der Landesjugendhilfeausschuss. ²Der Vorsitz soll einem stimmberechtigten Mitglied oder einem stimmberechtigten stellvertretenden Mitglied übertragen werden.
- (4) ¹Die Unterausschüsse sind vorberatend tätig. ²Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich. ³§ 25 Abs. 3 gilt entsprechend.
- (5) ¹Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesjugendhilfeausschusses.

§ 28 Reisekostenvergütung

¹Die Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses und der Unterausschüsse erhalten eine Reisekostenvergütung nach den für Beamte und Beamtinnen des Staates geltenden Vorschriften. ²Für Mitglieder, die nicht Beamte oder Beamtinnen des Staates sind, bemisst sich die Fahrtkostenerstattung nach den für Beamte und Beamtinnen der Besoldungsgruppe 15 der Bundesbesoldungsordnung A geltenden Bestimmungen.

§ 29 Leiter oder Leiterin der Verwaltung

Vor der Bestellung der mit der Leitung betrauten Person (Leiter oder Leiterin der Verwaltung) wird der Landesjugendhilfeausschuss gehört.

§ 30 Unaufschiebbare Geschäfte

¹Der Leiter oder die Leiterin der Verwaltung (§ 29) kann unaufschiebbare Geschäfte des Landesjugendhilfeausschusses anstelle des vorsitzenden Mitglieds erledigen, wenn dieses an der Wahrnehmung verhindert und eine zeitgerechte Wahrnehmung durch die stellvertretenden vorsitzenden Mitglieder nicht möglich ist. ²Davon hat er das vorsitzende Mitglied des Landesjugendhilfeausschusses unverzüglich zu unterrichten.

§ 31 Geschäftsordnung

¹Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Er beschließt die Geschäftsordnung nach Anhörung des Leiters oder der Leiterin der Verwaltung (§ 29) und der obersten Landesjugendbehörden mit der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder.

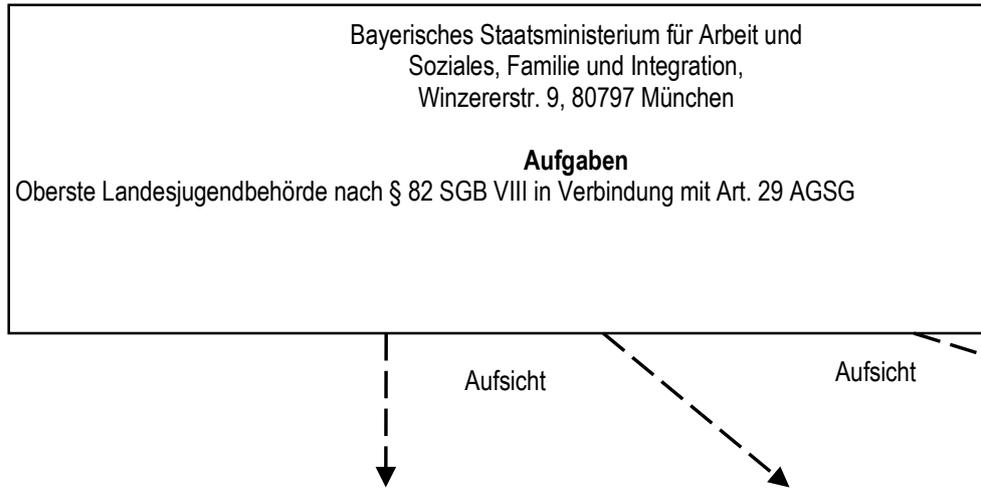
Abschnitt 2 Übertragung von Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

§ 32 Übertragung von Aufgaben auf den Bayerischen Jugendring

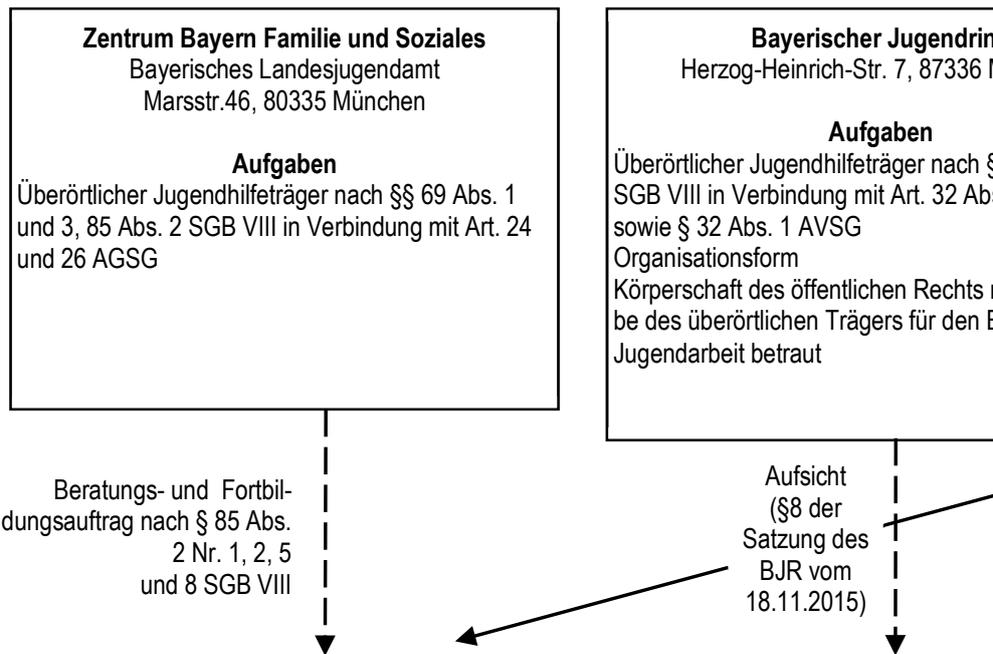
- (1) ¹Die Aufgaben des überörtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe nach § 85 Abs. 2 SGB VIII werden, soweit sie die Jugendarbeit betreffen, auf den Bayerischen Jugendring übertragen. ²Dies gilt insbesondere für
1. die Beratung der Jugendämter und die Entwicklung von Empfehlungen zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendarbeit,
 2. die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den anerkannten freien Trägern der Jugendarbeit,
 3. die Anregung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendarbeit, soweit sie den örtlichen Bedarf übersteigen,
- ferner für
4. die Planung, Anregung, Förderung und Durchführung von Modellvorhaben zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit,
 5. die Beratung der Träger von Einrichtungen der Jugendarbeit in Fragen der Planung und Betriebsführung,
 6. die Fortbildung von Mitarbeitern in der Jugendarbeit,
- soweit die in Nrn. 5 bis 6 genannten Aufgaben für den örtlichen Bereich nicht durch die Jugendämter wahrgenommen werden können. ³Zur Jugendarbeit im Sinn dieser Bestimmung gehören auch die damit sachlich zusammenhängenden Aufgaben der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.
- (2) Unberührt bleiben die Zuständigkeit des Landesjugendhilfeausschusses zur Behandlung von Angelegenheiten der Jugendarbeit im Gesamtzusammenhang der Jugendhilfe und der Jugendhilfeplanung nach § 71 Abs. 4 S. 3 in Verbindung mit Abs. 2 SGB VIII sowie die Aufgaben der Obersten Landesjugendbehörde nach § 82 Abs. 1 SGB VIII und die Aufgaben der Bezirke nach Art. 31 AGSG.

Überblick über Behördenzuständigkeiten nach SGB VIII in V

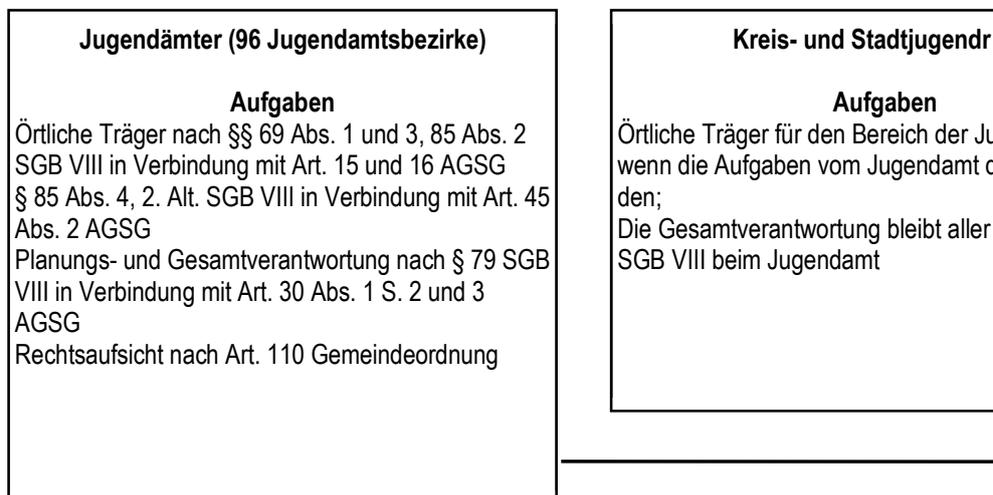
1. Oberste Landesbehörden



2. Überörtliche Träger der Jugendhilfe

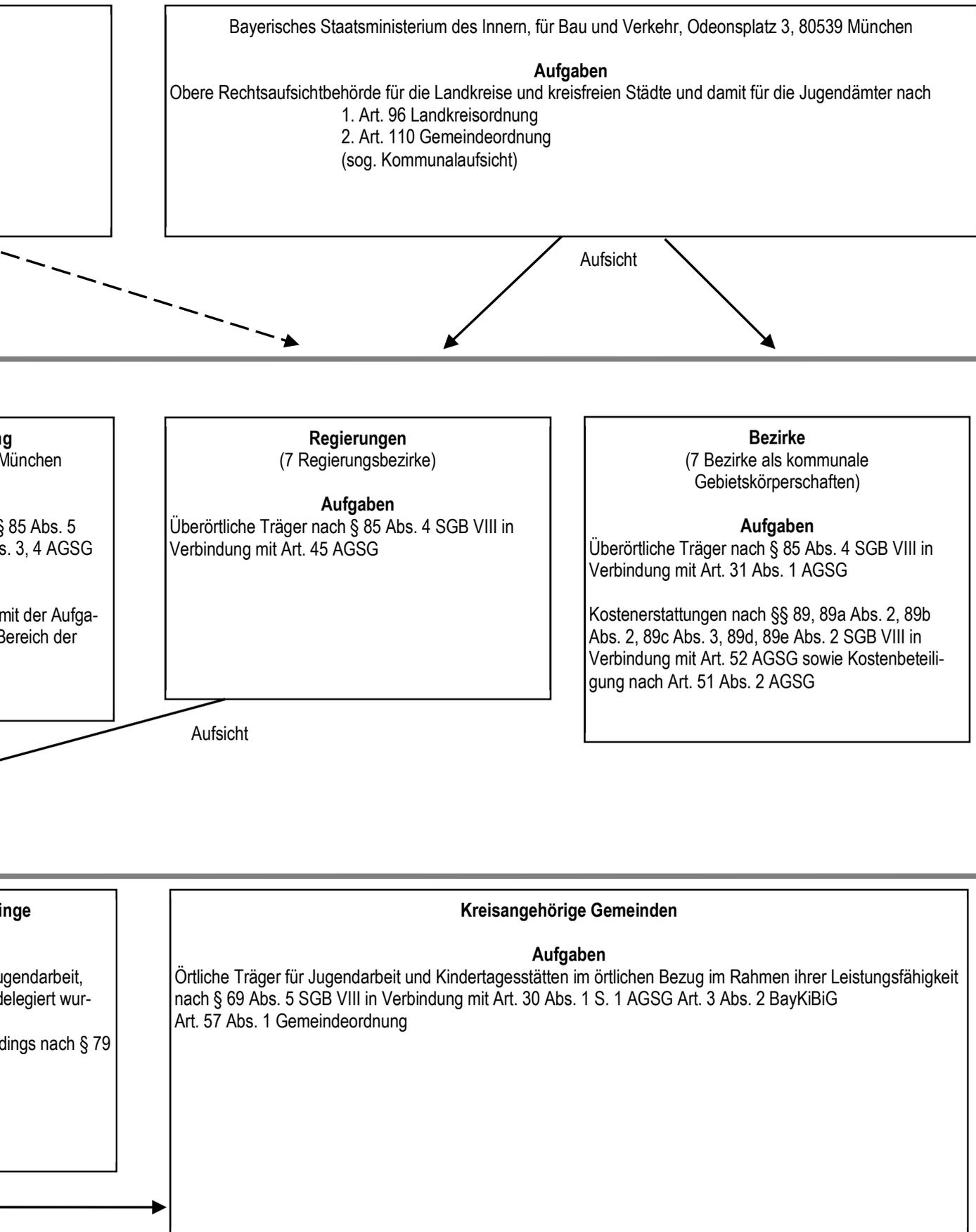


3. Örtliche Träger der Jugendhilfe



Verbindungen in der Jugendhilfe in Bayern

Verbindung mit AGSG



Geschäftsordnung für den Landesjugendhilfeausschuss

Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses vom 21. Juli 2005

Der Landesjugendhilfeausschuss gibt sich aufgrund Art. 13 Abs. 2 Nr. 4 des Bayerischen Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 18.6.1993 (BayKJHG) und § 10 der Rechtsverordnung über das Bayerische Landesjugendamt vom 8.12.1998 (LJAV) folgende Geschäftsordnung:

§ 1 Sitzungen

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen, mindestens zweimal jährlich.
- (2) Die Einberufung des Landesjugendhilfeausschusses auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 LJAV bleibt davon unberührt.

§ 2 Einladung zur Sitzung

- (1) Das vorsitzende Mitglied lädt zu den Sitzungen des Landesjugendhilfeausschusses ein. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (2) Einladung und Tagesordnung gehen auch an die stellvertretenden Mitglieder zur Kenntnisnahme.
- (3) Mitglieder, die an der Sitzungsteilnahme verhindert sind, verständigen unverzüglich ihre Vertretung und die Verwaltung des Landesjugendamts.
- (4) Die Medien sollen rechtzeitig über die Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen informiert werden.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Das vorsitzende Mitglied legt im Einvernehmen mit der Leitung der Verwaltung des Landesjugendamts die Tagesordnung der Sitzung fest und beschließt über die Einladung von Gästen und Sachverständigen.
- (2) Die Vorbereitung der Beratungen erfolgt durch das vorsitzende Mitglied in Zusammenarbeit mit der Verwaltung des Landesjugendamts.

§ 4 Sitzungsverlauf

- (1) Das vorsitzende Mitglied leitet die Sitzung.
- (2) Über die einzelnen Gegenstände der Tagesordnung wird in der dort festgelegten Reihenfolge beraten und entschieden. Über Abweichungen beschließt der Ausschuss.

- (3) Den beratenden Mitgliedern des Ausschusses, den Ausschussvorsitzenden sowie den nach Art. 7 Abs. 5 BayKJHG zugezogenen Fachleuten wird in gleicher Weise wie den stimmberechtigten Mitgliedern das Wort erteilt.
- (4) Das vorsitzende Mitglied führt eine Liste der Wortmeldungen und erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldung.
- (5) Auf Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. Wortmeldungen zur Geschäftsordnung sind nur den stimmberechtigten Mitgliedern gestattet.
- (6) Zu den einzelnen Beratungsgegenständen der Tagesordnung können Sachanträge als Zusatz- oder Änderungsanträge gestellt werden. Über Sachanträge ist sofort zu beraten und abzustimmen.
- (7) Geschäftsordnungsanträge können als Anträge auf
 - a) Schluss der Rednerliste
 - b) Schluss der Debatte
 - c) Nichtbefassung
 - d) Zurückverweisung an einen Ausschuss
 - e) Vertagunggestellt werden. Über Geschäftsordnungsanträge nach a) - c) ist nach Rede und Gegenrede sofort abzustimmen.
- (8) Der Antrag auf Schluss der Debatte kann nur von den Mitgliedern, die nicht an der Aussprache beteiligt waren, gestellt werden. Vor der Abstimmung sollen die noch auf der Rednerliste stehenden Mitglieder gehört werden.
- (9) Das vorsitzende Mitglied, das Antrag stellende und das Bericht erstattende Mitglied sowie die Leitung der Verwaltung haben das Recht zur Schlussäußerung. Die Beratung wird von dem vorsitzenden Mitglied geschlossen.

§ 5 Abstimmungen

- (1) Die Beratungen können mit Beschlüssen zur Sache, zum Verfahren und zur Geschäftsordnung abgeschlossen werden.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird nach folgender Reihenfolge verfahren:
 1. Anträge zur Geschäftsordnung,
 2. weitergehende Anträge, die einen größeren Aufwand erfordern oder eine einschneidende Maßnahme zum Gegenstand haben,
 3. im Übrigen zuerst gestellte Anträge.
- (3) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden.

§ 6 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen.
- (2) Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Mitglieder bzw. deren Stellvertretungen, die behandelten Gegenstände, die Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse beinhalten.
- (3) Haben Mitglieder einem Beschluss nicht zugestimmt, so können sie verlangen, dass sie namentlich erwähnt werden.
- (4) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied und von der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (5) Die Niederschrift ist allen Mitgliedern baldmöglichst nach der jeweiligen Sitzung, spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zuzusenden. Sie ist bei der nächsten Sitzung zu genehmigen.

§ 7 ad-hoc-Ausschüsse

- (1) Der Landesjugendhilfeausschuss richtet zur Vorbereitung von Beschlüssen nach Bedarf ad-hoc-Ausschüsse ein, deren Arbeitsauftrag und zeitliche Befristung mit der Einrichtung festgelegt wird.
- (2) Bei der Zusammensetzung der ad-hoc-Ausschüsse können auch Personen berücksichtigt werden, die nicht Mitglieder des Landesjugendhilfeausschusses sind.
- (3) Die Sitzungen der ad-hoc-Ausschüsse sind nicht öffentlich.
- (4) Über jede Sitzung ist durch die Verwaltung des Landesjugendamts ein Ergebnisprotokoll zu fertigen.
- (5) Im Übrigen gilt diese Geschäftsordnung für den Geschäftsgang in den ad-hoc-Ausschüssen sinngemäß.

§ 8 Verwaltungsaufgaben

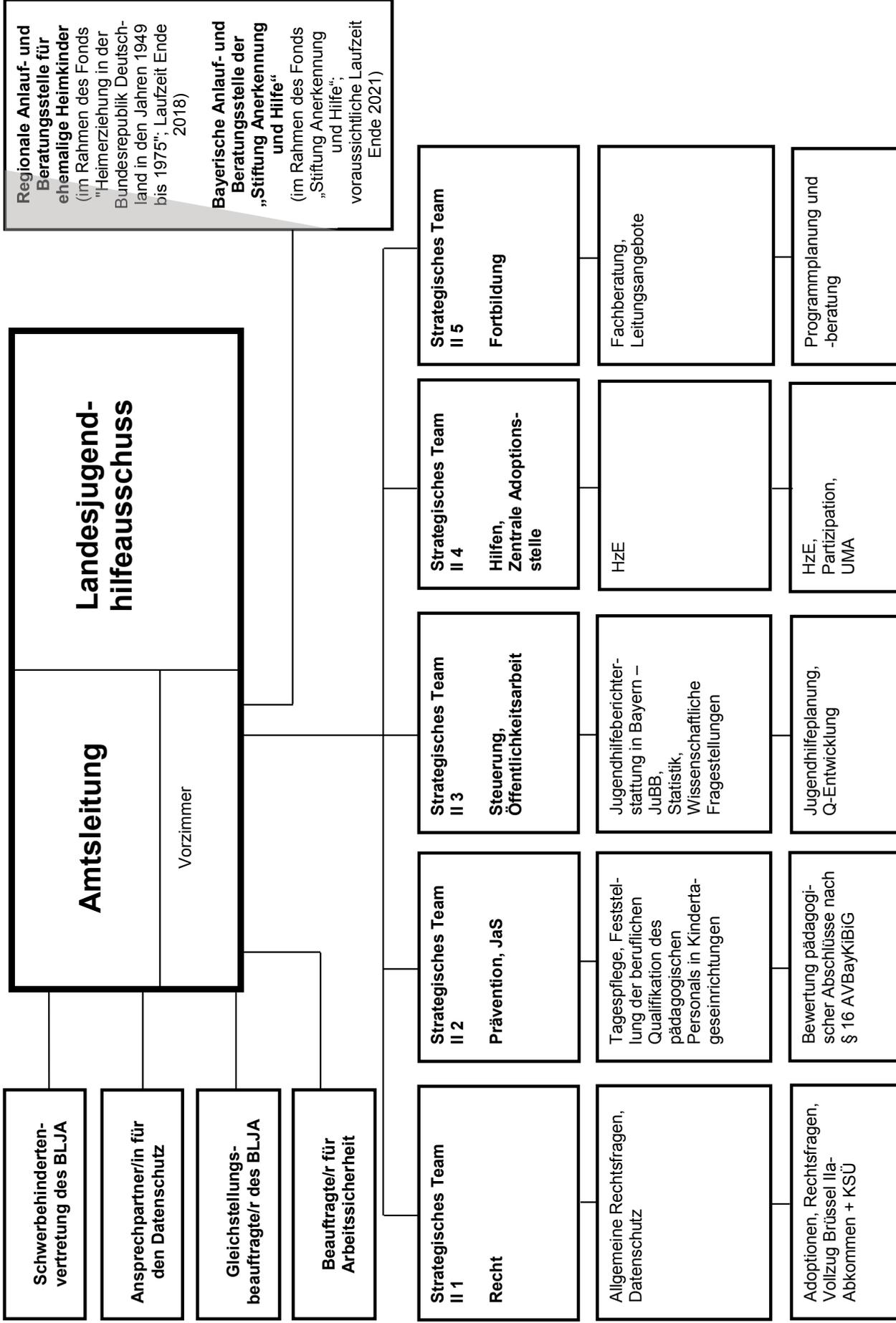
Die notwendigen Verwaltungsaufgaben für den Landesjugendhilfeausschuss erledigt die Verwaltung des Landesjugendamts im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

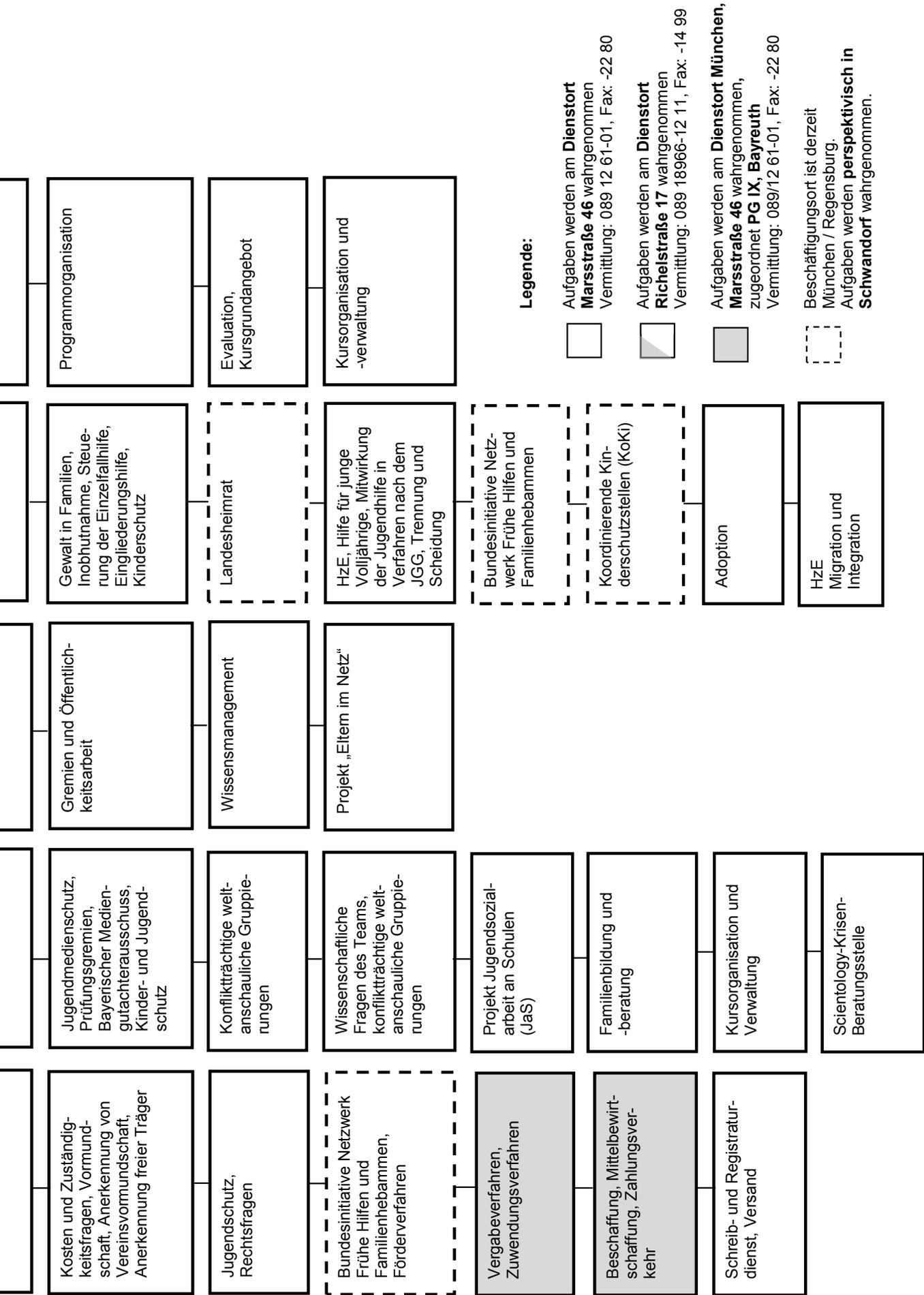
§ 9 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Organisationsplan des ZBFS-BLJA

Stand: 10.02.2017; aktuelle Fassungen sind unter www.blja.bayern.de abzurufen.





Legende:

- Aufgaben werden am **Dienstort Marsstraße 46** wahrgenommen
Vermittlung: 089 12 61-01, Fax: -22 80
- Aufgaben werden am **Dienstort Richelstraße 17** wahrgenommen
Vermittlung: 089 18966-12 11, Fax: -14 99
- Aufgaben werden am **Dienstort München, Marsstraße 46** wahrgenommen, zugeordnet **PG IX, Bayreuth**
Vermittlung: 089/12 61-01, Fax: -22 80
- Beschäftigungsort ist derzeit München / Regensburg.
Aufgaben werden **perspektivisch in Schwandorf** wahrgenommen.



Zentrum Bayern Familie und Soziales
www.zbfs.bayern.de



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt
Marstraße 46, 80335 München
E-Mail: poststelle@zbfs.bayern.de
Bildnachweis: AdobeStock.de
Stand: November 2016



Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de. Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren. Kosten abhängig vom Netzbetreiber.

Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.